

**Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl zur 8. Rostocker Bürgerschaft am 09. Juni 2024**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf.

Es werden für die Dauer von fünf Jahren 53 Mitglieder in die 8. Rostocker Bürgerschaft gewählt. Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, 16 Uhr bei der Gemeindevahlleitung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich einzureichen.

Die Wahl erfolgt gemäß Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2023/BV/4428 vom 05. Juli 2023 in fünf Wahlbereichen.

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich Nr.	Name	Ortsteile
1	Rostock 1	Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen, Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, Lichtenhagen, Groß Klein
2	Rostock 2	Lütten Klein, Evershagen, Schmarl
3	Rostock 3	Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Südstadt, Biestow
4	Rostock 4	Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Stadtmitte
5	Rostock 5	Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof

Der fristgerechte Zugang eines Wahlvorschlages ist gewahrt, wenn er **spätestens** am

26. März 2024, 16 Uhr

bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Gemeindevahlleiter
Herrn Dr. Dirk Zierau
Neuer Markt 1
18055 Rostock

schriftlich vorliegt.

Das Einreichen des Wahlvorschlags kann durch persönliche Übergabe bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen, Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen, Neuer Markt 1, 18055 Rostock (Rathaus-Anbau, Zimmer 5.09 – Herrn Andreas Reinke, Telefonnummer 0381 381 1180) oder durch briefliche Übersendung erfolgen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem genannten Termin der Gemeindevahlleitung zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags betreffen könnten, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen (§§ 15 bis 19 sowie 62 LKWG M-V) wird hingewiesen.

Unter anderem gilt es zu beachten:

1. Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber darf für jeden Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen können bis zu 14 Bewerberinnen und Bewerber je Wahlbereich beinhalten.
3. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.
4. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann in mehreren Wahlbereichen gleichzeitig kandidieren.
5. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist und eine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Die Unterzeichner der Niederschrift haben der Wahlleitung gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen, den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen und die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt worden sind.
6. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten.
7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers von ihr bzw. ihm selbst handschriftlich und persönlich unterzeichnet sein. Auf Anforderung des Wahlleiters sind von Parteien und Wählergruppen Satzung und Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag des Einreichens nicht älter als drei Monate sein.
9. Jeder Wahlvorschlag enthält zwei Vertrauenspersonen, die berechtigt sind, gegenüber dem Wahlleiter verbindliche Erklärungen abzugeben. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

10. Ein eingereicherter Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und bis zum Zeitpunkt seiner Zulassung auch zurückgenommen werden. Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen schriftlichen unwiderruflichen Erklärung der Vertrauenspersonen.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht Mitglied der Bürgerschaft sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamenschaft, nicht aber für Arbeiterinnen und Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Für die Angestellten und Beamenschaft bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beenden.

Dabei ist der § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (*Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16)*) in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamtinnen und Beamte nur dann von einem Mandat in der Bürgerschaft ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschäftigte Erzieherinnen und Erzieher, Ärztinnen und Ärzte oder Pförtnerinnen und Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Formulare als Download auf der Internetseite der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern unter www.wahlen.m-v.de zu beziehen.

Des Weiteren haben Unionsbürger, die nicht Deutsche sind, zu beachten:

11. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die zur Bürgerschaftswahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
12. Unionsbürger sind für die Bürgerschaftswahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet (Hanse- und Universitätsstadt Rostock) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Rostock, 1. Dezember 2023

Dr. Dirk Zierau
Gemeindewahlleiter der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock